

Gelbe Erläuterungsbücher

# Jugendschutzrecht

Kommentar

von

Dr. Marc Liesching, Susanne Schuster, Dr. Rainer Scholz

5., überarbeitete Auflage

Jugendschutzrecht – Liesching / Schuster / Scholz

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Polizei-, Sicherheitsrecht – Adoptions-, Betreuungsrecht, Pflegschaft und Vormundschaft über Minderjährige – Medien-, Presse- und Rundfunkrecht – Informationsrecht, Neue Medien



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 61196 4

der **BPjM**. Ihr stehen des Weiteren keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund des Art. 103 Abs. 2 GG entgegen. Im Bereich der Telemedien hat das gefundene Ergebnis zur Konsequenz, dass ein über das Internet betriebener Versandhandel mit derartigen altindizierten Trägermedien nur bei Gewährleistung des ausschließlichen Erwachsenenvertriebs nach § 1 Abs. 4 JuSchG zulässig ist. Hingegen gelten die Verbotsvorschriften des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV insb. im Lichte des verfassungsrechtlich verbürgten Analogieverbotes nicht für vor dem 1. 4. 2003 indizierte Medieninhalte. Maßgeblich erscheint insoweit der eindeutige und für Interpretationen aufgrund des Analogieverbotes wenig Raum lassende Wortlaut der Bestimmungen, welcher sich explizit nur auf in den Listenteilen B und D bzw. A und C indizierte Werke bezieht (ausführl. Liesching, JMS-Report 4/2004, 2, 5 f.).

**b) Schwer jugendgefährdende Trägermedien.** Ausgenommen vom Erfordernis der Listenaufnahme sind schwer jugendgefährdende Trägermedien nach Abs. 2, die, ohne dass es einer Indizierung und Bekanntmachung bedarf, den Beschränkungen des Abs. 1 **ipso iure** unterfallen. Dennoch ist eine (zusätzliche) Aufnahme solcher Medien in die Liste zulässig (BVerwG NJW 1987, 1435, 1436). Ohne vorherige Indizierung gelten die Vertriebs- und Werbebeschränkungen des Abs. 1 auch für Trägermedien, die mit einem indizierten und bekannt gemachten Trägermedium ganz oder wesentlich **inhaltsgleich** sind (vgl. Abs. 3, hierzu Rn. 97). Für entsprechende Telemedien gilt jedoch § 6 Abs. 1 JMStV nicht (vgl. dort Rn. 5).

## 2. Die Tathandlungen im Einzelnen

**a) Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen (Nr. 1). aa) Allgemeines.** Der Tatbestand der Nr. 1 entspricht mit dem Verbot des Anbietens, Überlassens oder Zugänglichmachens indizierter Trägermedien gegenüber Minderjährigen den Tathandlungen des § 12 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG (dort Rn. 25 f.) und des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

**bb) Anbieten.** Unter „Anbieten“ ist eine einseitige, ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung der **Bereitschaft zur Überlassung** zu verstehen (vgl. BGHSt 34, 94, 98; Horn, NJW 1977, 2328, 232). Die Annahme des Mediums durch das Kind oder den Jugendlichen ist nicht erforderlich. Der Anbietende verstößt gegen die §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 sogar, wenn diese das Angebot (unwillig) ablehnen. In welcher Form das Angebot erfolgt, ob mündlich oder schriftlich (durch Zeitungsinserat, Postwurfsendung), ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Gebärden, ist gleichgültig. Das bloße Auslegen des Trägermediums soll hingegen kein Anbieten i. S. d. Vorschrift darstellen (vgl. E/K/Steindorf, § 3 GJSM Rn. 5; Bay-ObLGSt 1959, 34 f.; anders OLG Hamburg NJW 1992, 1184, wonach für die Individualisierbarkeit der Angebotsadressaten ausreicht, dass sich das Angebot an die das Ladengeschäft betretenden Mietinteressenten richtet, siehe hierzu auch sogleich Rn. 10 f., 13 f.).

**cc) Überlassen.** Die Tathandlung des „Überlassens“ bedeutet die auch unentgeltliche oder leihweise Verschaffung des Gewahrsams (siehe auch § 12

## JuSchG § 15 III. Abschnitt. Jugendschutz im Bereich der Medien

Rn. 26). Erforderlich ist die Übertragung des unmittelbaren Besitzes – der tatsächlichen Gewalt – zur eigenen Verfügung und zum eigenen Gebrauch, sei es für dauernd, sei es zeit- oder leihweise, entgeltlich oder unentgeltlich und zur Kenntnisnahme, so dass die Übergabe eines verschlossenen jugendgefährdenden Trägermediums an einen jugendlichen Boten (Überbringer) nicht als „Überlassen“ anzusehen ist. Dagegen überlässt einen Ton- oder Bildträger bereits jemand, der das zum Abspielen erforderliche Gerät nicht mitüberlässt.

- 10 dd) Zugänglichmachen.** Das Merkmal des „Zugänglichmachens“ ist weiter zu verstehen als die Begriffe des Anbietens sowie des Überlassens und erfordert, dass einem Minderjährigen, sei es auch nur durch bloßes Auslegen in einem Raum, durch Angebot im ehemaligen Btx-Verfahren (OLG Stuttgart NStZ 1992, 38) oder über das Internet (AG München NStZ 1998, 518 m. Anm. Vasilaki = ZUM 1998, 685), die Möglichkeit eröffnet wird, sich durch sinnliche Wahrnehmung vom Inhalt des Mediums **Kenntnis zu verschaffen** (vgl. OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975; Weigend, ZUM 1994, 133, 134; BGH MMR 2001, 676).
- 11** Eine **körperliche Entäußerung** des Trägermediums ist **nicht erforderlich**. Es genügt vielmehr, dass ein Betrachten oder Hören der Inhalte ermöglicht wird (vgl. BGH NJW 1976, 1984; OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975, 1976). Zugänglichmachen ist daher auch der weitere Begriff gegenüber dem Verbreiten, (vgl. LK-Laufhütte § 184 StGB Rdn. 20 ff.; siehe aber auch BGH NJW 2001, 3558 = JZ 2002, 309 f. m. krit. Anm. Kudlich). Mithin wird jede einschlägige Medienwahrnehmung durch Kinder und Jugendliche tatbestandlich erfasst sein, freilich unter der Prämisse des Vorliegens eines indizierten oder schwer jugendgefährdenden Trägermediums. Ein solches Trägermedium macht also auch zugänglich, wer es an einen Minderjährigen unter 18 Jahren **verleiht**, zur Ansicht übergibt, **vermietet**, wer es ihm offen zur Aufbewahrung übergibt (selbst wenn er ihm gleichzeitig die Einsichtnahme untersagt) oder wer es durch einen Jugendlichen beim Buchhändler oder in einer Videothek abholen lässt.
- 12** Nach Beschl. des OLG Karlsruhe (JMS-Report 1/2003, S. 59 f.) soll freilich eine unmittelbare Kenntnisnahmemöglichkeit erforderlich sein, sodass der Versand eines pornographischen oder indizierten Werbeprospektes in einem **verschlossenen neutralen Briefumschlag** tatbestandlich nicht erfasst werde, da von außen der Inhalt gerade nicht erkennbar sei (vgl. auch BGHSt 34, 94; OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975, 1976). Ob das Zugänglichmachen entgeltlich oder **unentgeltlich** geschieht, ist unerheblich. Das Vermieten ist ebenso unzulässig wie das Verleihen, das Verschenken wie der Verkauf. Zugänglich gemacht wird das Trägermedium auch durch **Vorlesen**, selbst einzelner Teile (vgl. BGH NJW 1976, 1984). Auch der BGH betont schon in seiner Entscheidung vom 25. 4. 1961 (auszugsweise abgedr. RdJ 1961, 302), dass es für die Tathandlung des Zugänglichmachens nicht erforderlich sei, dass dem Jugendlichen der gesamte Inhalt des Mediums gezeigt wird. Es wird ihm schon dann zugänglich gemacht, wenn ihm jedenfalls solche Teile gezeigt werden, die dem Trägermedium den jugendgefährdenden Charakter verleihen.

**ee) Konkretisierung des Bezugsadressaten.** Aus dem Wortlaut („einem“ Kind oder „einer“ jugendlichen Person) und der Systematik der Nr. 1 (vgl. Abs. 1 Nr. 2, hierzu Rn. 16) ließe sich des Weiteren folgern, dass es bei den Tathandlungen des Anbietens, Überlassens und Zugänglichmachens stets einer **konkreten Individualisierung** einer bestimmten minderjährigen Person bedarf (so LG Düsseldorf CR 2003, 452, 453 m. abl. Anm. Gercke/Liesching, S. 456 f.). Allgemeine Angebote an eine Vielzahl von Personen wären demnach nicht erfasst. Gegen eine derart strenge Wortlautauslegung spricht aber die Handhabung der Termini durch den Gesetzgeber selbst. Dieser misst der Verwendung von Plural und Singular im Rahmen des mit § 15 Abs. 1 inhaltsidentischen § 184 Abs. 1 StGB keine konkrete Bedeutung bei, wie die **Gesetzesbegründung** anschaulich belegt. Während der Gesetzesentwurf zum 4. Strafrechtsreformgesetz bei Verwendung des Singulars untersagt, dass pornographische Schriften „einem Kind oder einem Jugendlichen“ angeboten werden, spricht der Gesetzgeber in der Begründung zu diesem Entwurf ausschließlich im Plural von „Kindern oder Jugendlichen“ (BT-Drs. VI/1552 S. 34). Aus dem Wortlaut lässt sich die Notwendigkeit einer Individualisierung mithin nicht herleiten. **13**

Auch aus der mit in Bezug genommenen Tathandlung des Zugänglichmachens ergibt sich die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung nicht, da insoweit nur erforderlich ist, dass anderen die Möglichkeit gegeben wird, von Inhalten Kenntnis zu nehmen, wobei gerade nicht notwendig ist, dass eine Kenntnisnahme tatsächlich erfolgt (s.o. Rn. 10). Insoweit wird ein für die Individualisierung notwendiger tatsächlicher Zugriff also gerade nicht gefordert (Gercke/Liesching, CR 2003, 456, 457). Ausreichend, indes auch notwendig ist damit lediglich, dass sich (mindestens) ein Kind oder eine jugendliche Person in dem **Bereich** befindet, in dem ein Zugriff auf das Trägermedium selbst oder die **Wahrnehmung des Inhalts möglich** ist. Auch Rspr. und Schrifttum gehen wohl angesichts der nachstehenden Kasuistik überwiegend davon aus, dass eine konkrete Individualisierung einer bestimmten Person nicht erforderlich ist. **14**

Als von der inhaltsgleichen Vorgängerregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GjSM erfasst wurden angesehen: die Verbreitung in Datennetzen und die darauf beruhenden Abrufmöglichkeiten aus dem Computer (AG München NStZ 1998, 518 m. Anm. Vassilaki = ZUM 1998, 685; vgl. auch LG München NJW 2000, 1051 = NStZ 2000, 535 (Ls) m. Anm. Vassilaki = JMS-Report 1/2000, S. 5 f. m. Anm. Liesching; diese Konstellation wird freilich nunmehr als Telemedium über entsprechende Verbotsnormen des § 4 JMStV erfasst); die **Versendung von Katalogen oder Prospekten**, in denen Leseproben oder Probeseiten aus dem indizierten Buch zum Abdruck gelangt sind (OLG Köln ZfJ 1958, 95; s. aber auch OLG Karlsruhe JMS-Report 1/2003, S. 59 f.); das Einstellen (Auslegen) jugendgefährdender Schriften in die (den) Regale(n) einer Leihbücherei (OLG Hamm ZfJ 1959, 86; LG Hamburg JSch 1960, 123); das Aufstellen einer jugendgefährdender Abbildung im Schaukasten eines Lichtspieltheaters (BayObLGSt 1959, 55 = ZfJ 1959, 87). **15**

**b) Zugänglichmachen an für Minderjährige zugänglichen Orten (Nr. 2). aa) Voraussetzungen im Allgemeinen.** Die Vorschrift ist inhalts- **16**

## JuSchG § 15 III. Abschnitt. Jugendschutz im Bereich der Medien

gleich mit § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Die Begriffe „Ausstellen, Anschlag und Vorführen“ sind eine nicht abschließend gedachte Aufzählung von Unterfällen des „Zugänglichmachens“, wie die Verwendung des Wortes „sonst“ erkennen lässt (vgl. zum Zugänglichmachen Rn. 10 ff.). Die Tathandlung muss sich an einem Ort abspielen, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann. Auf die Art und Weise und den Zweck des Zugänglichmachens kommt es nicht an. Das **Auslegen** eines Trägermediums an einem beliebigen Ort reicht aus, wenn es dort von Personen unter 18 Jahren an- bzw. eingesehen werden kann (vgl. zum Fall des Einschweißens indizierter Schriften in Plastikfolien, sodass der jugendgefährdende Inhalt nicht erkennbar wird: OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975, 1976; ferner OLG Karlsruhe JMS-Report 1/2003, S. 59 f.).

**17 bb) Zugängliche Orte.** Für Kinder oder Jugendliche zugänglich sind z. B. Gaststätten, Diskotheken, (Internet-)Cafés, Kinos und Videotheken, Kaufhäuser und Ladengeschäfte, Clubs und Buchhandlungen; ferner auch geschlossene Gesellschaften, wenn Jugendliche zu ihnen Zutritt haben oder sich erlaubt oder unerlaubt hier Eintritt verschaffen können, vorausgesetzt, dass die betr. Orte nicht erst nach „Überwindung von regelmäßig **ausreichenden Hindernissen**“ betreten werden können. Es genügt auch das Auslegen einschlägiger Abbildungen im **Schaufenster** einer an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz gelegenen Buchhandlung. Ob der Zugang unentgeltlich oder nur gegen Eintrittsgeld möglich ist, spielt keine Rolle. Bei Übergabe in einem **geschlossenen Umschlag** kommt in diesen Fällen je nach Sachlage bedingter Vorsatz in Betracht (vgl. aber OLG Karlsruhe JMS-Report 1/2003, S. 59 f.).

**18 cc) Kenntnisnahmemöglichkeit.** Bei Nr. 2 genügt ebenso wie bei Nr. 1 (Rn. 10), dass Minderjährige die Möglichkeit der Einsichtnahme haben (vgl. OLG Stuttgart MDR 1987, 1047 = Justiz 1987, 388). Dies ist aber nicht bereits dann der Fall, wenn nur der seinerseits nicht jugendgefährdende Einband oder die nicht jugendgefährdende Umhüllung eines jugendgefährdenden Objekts einsehbar (vgl. OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975, 1976) und das Objekt selbst für Minderjährige nicht erreichbar ist (z. B. Ausstellung in einem Schaufenster, einem abgeschlossenen Regal oder einer Glasvitrine; vgl. aber auch Rn. 10; zu weit OLG Karlsruhe JMS-Report 1/2003, S. 59 f.). Die Einsichtsmöglichkeit ist etwa auch dann gegeben, wenn Kinder oder Jugendliche, z. B. von einem höher gelegenen Ort aus pornographische Darstellungen, die in einem tiefer gelegenen Lokal vorgeführt werden, betrachten oder durch ein **nicht verhülltes Fenster** oder vom Fenster eines Treppenturms aus in einen Hof hinabschauend beobachten können. Dass die Wahrnehmung mit dem bloßen Auge (ohne Fernglas) möglich sein muss, ist nicht notwendig. Nach der ratio legis ist die im Gesetz vorausgesetzte Einsichtsmöglichkeit auch bei **Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel** gegeben. Andernfalls wäre Nr. 2 ebenfalls nicht anwendbar, wenn die Kenntnisnahme nur bei Gebrauch eines Augenglases (Brille) erfolgen könnte. Es kommt nur auf die konkrete, tatsächliche Möglichkeit der Einsichtnahme an (OLG Stuttgart MDR 1987, 1047 = Justiz 1987, 388). Ob Personen unter 18 Jahren hiervon ggf. Gebrauch gemacht haben, ist unbeachtlich. Die Möglichkeit

bloßer **akustischer Wahrnehmungsmöglichkeit** ist nach dem klaren Wortlaut nicht erfasst.

**c) Vertrieb im Einzel- und Versandhandel (Nr. 3). aa) Allgemeines. 19**

Die Vorschrift soll zum einen verhindern, dass sich der Vertrieb indizierter oder offensichtlich schwer jugendgefährdender Trägermedien außerhalb von Geschäftsräumen in der Öffentlichkeit, evtl. unter den Augen von Kindern und Jugendlichen vollzieht. Zum anderen soll die Vorschrift der Gefahr entgegenwirken, dass aufgrund **der schweren Kontrollierbarkeit des ambulanten Handels** derartige Schriften in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen (BT-Drs. I/1101 S. 11; E/K/Steindorf, § 4 GJSM Rn. 2).

**bb) Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen. 20** Unter Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen ist vornehmlich der Verkauf auf der Straße zu verstehen, wie er bei Zeitungen und Zeitschriften üblich ist (BGHSt 9, 270) sowie in sog. „Krabbekisten“, vor Geschäften, in Bücherkarren oder in Gastwirtschaften (vgl. zum Ganzen: Uschold, NJW 1976, 2049). Das Verbot gilt nach **teleologischer Reduktion** nicht bei so genannten „**Erotikmessen**“, soweit zu den betreffenden Räumlichkeiten der Messe aufgrund einer restriktiven Einlasskontrolle lediglich erwachsenen Besuchern Zutritt gewährt wird (ausführl. Liesching, JMS-Report 6/2004, 4 ff.).

**cc) Kioske und andere Verkaufsstellen. 21** Die Vorschrift untersagt darüber hinaus, indizierte sowie schwer jugendgefährdende Trägermedien in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, zu vertreiben, zu verbreiten oder zu verleihen (vgl. zur Verfassungskonformität BVerfG, Urt. v. 24. 5. 1976 MSP 2/1976, S. 73). Die Vorschrift erfasst alle **Verkaufsstände**, unabhängig davon, ob sie sich im Freien oder etwa in einer Bahnhofshalle oder einer Unterführung befinden (E/K/Steindorf, § 4 Rn. 5). Indizierte Trägermedien sollen nur noch in Buchläden vertrieben werden, um somit den auch für Kinder und Jugendliche offen ersichtlichen Ablauf zu unterbinden (vgl. BT-Drs. I/1101, S. 12). Vgl. zur teleologischen Reduktion bei Erotik-Messen mit effektiver Zugangskontrolle Rn. 20 sowie Liesching, JMS-Report 6/2004, 4).

**dd) Versandhandel. 22** Umfassend verboten ist auch der Vertrieb indizierter und schwer jugendgefährdender Trägermedien im Wege des Versandhandels (BayObLGSt 1974, 175; vgl. zur Verfassungskonformität BVerfG NJW 1971, 1555). Der Begriff des Versandhandels wird in § 1 Abs. 4 definiert (vgl. dort Rn. 32 ff.). Dieser liegt auch dann vor, wenn der Versand eines pornographischen oder indizierten Werbeprospektes in einem verschlossenen **neutralen Briefumschlag** erfolgt (fehlgehend OLG Karlsruhe JMS-Report 1/2003, S. 59, 60). Der elektronische Versandhandel wird von dem Verbot in der Regel nicht erfasst, da Datenangebote zur Online-Übermittlung in den ganz überwiegenden Fällen keine Trägermedien, sondern vielmehr Telemedien i. S. d. § 1 Abs. 3 sind (vgl. oben § 1 Rn. 16 ff.). Die Verbreitung jugendgefährdender Druckschriften im Versandhandel stellt nach BayObLGSt 1974, 175 **kein Presseinhaltsvergehen** dar und unterliegt deshalb nicht der kurzen Verjährung der Landespressegesetze (vgl. BGH NJW 1975, 1039). Dagegen wertet das OLG Celle (JR 1998, 79) den Verstoß gegen § 130 Abs. 2 Nr. 1

## JuSchG § 15 III. Abschnitt. Jugendschutz im Bereich der Medien

Buchst. b StGB als solches, nämlich ein Delikt, bei dem die Strafbarkeit der Verbreitung (wegen Volksverhetzung) im Inhalt des Druckwerks selbst ihren unmittelbaren Grund hat.

- 23 **ee) Gewerbliche Leihbüchereien.** Die Vertriebsbeschränkungen erstrecken sich auch auf gewerbliche Leihbüchereien. Darunter sind in Wirklichkeit Mietbüchereien i. S. d. § 535 BGB zu verstehen, also nur solche, die einen Gebrauch von Schriften gegen Entgelt gewähren. Nach Meinung des BGH (St 27, 52) fällt das Vermieten von Filmen pornographischen Inhalts durch ein hierauf spezialisiertes Verleihunternehmen nicht unter die Begehungsform des Anbietens oder Überlassens pornographischer Schriften in gewerblichen Leihbüchereien. Videotheken können demnach nicht als Leihbücherei behandelt werden (so auch OLG Stuttgart NJW 1976, 1109 entgegen OLG Karlsruhe NJW 1974, 2015; zu sog. Internetcafés vgl. Liesching/Günter, MMR 2000, 260 ff.), sondern unterfallen dem Verbot der Nr. 4 (unten Rn. 25). Dagegen bezieht sich das Gesetz nicht auf die meist von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Volksbüchereien oder andere **öffentliche Büchereien**, die häufig in der Rechtsform einer Anstalt gemeinnützigen Zwecken und nicht dem Erwerb dienen. Ebensovienig fallen **kirchliche Büchereien**, z. B. Pfarrbüchereien oder diejenigen kirchlicher Vereine, unter die Bestimmung.
- 24 **ff) Gewerbliche Lesezirkel.** Solche sind Unternehmen, die gegen Entgelt (vornehmlich illustrierte) Schriften in der Weise vermieten, dass diese in Mappen bei einer Reihe von Kunden mit bestimmten Lesezeiten **umlaufen**, wobei die Mehrzahl der Abonnenten private Haushalte sind (vgl. BPS-Report 4/1982, S. 11). Der Lesezirkel ist, ebenso wie die gewerbliche Leihbücherei, ein dem Buchhandel verwandter oder ihm wenigstens nahestehender Gewerbezweig, von dem er mitunter auch nebenher ausgeübt wird. Vom Buchhandel unterscheidet sich die gewerbliche Leihbücherei dadurch, dass sie ihre Bücher dem Kunden nicht zum Kauf überlässt. Der Lesezirkel unterscheidet sich wiederum von der Leihbücherei durch den Gegenstand des Geschäftes. Der Lesezirkel vermietet im Allgemeinen nicht Bücher wie die Leihbücherei, sondern nur periodisch erscheinende, meist illustrierte Zeit- oder Druckschriften, die in gewissen Zusammenstellungen zum Kunden hingebacht und nach einer gewissen Lesezeit, meist einer Woche, dort wieder abgeholt werden. Diese Institutionen haben aufgrund der weiten Verbreitung elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste ihre **praktische Bedeutung** zum Teil verloren.
- 25 **d) Gewerbliche Vermietung (Nr. 4). aa) Geltungsbereich.** Das Verbot erfasst über das bestehende Leihbücherei- und Lesezirkelverbot nach Nr. 3 hinaus die gewerbliche Vermietung von indizierten und schwer jugendgefährdenden Trägermedien. Ob die Betriebe auf den Handel mit derartigen Medien spezialisiert sind, ist ohne Belang. Umgehungsgeschäfte wie z. B. **Kauf mit Rückkaufrecht** oder zeitweises Überlassen an Mitglieder eines gewerblichen Videoclubs werden ausdrücklich einbezogen („vergleichbare gewerbliche Gebrauchsgewährung“). Die vormalig geltende Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 2 S. 1 GjSM für Tathandlungen im Geschäftsverkehr mit

gewerblichen Entleihern, etwa zur Vorführung in speziellen Sexkinos oder Nachtbars, wurde im JuSchG nicht übernommen. Sog. „Video-on-Demand“-Angebote im Internet werden nicht erfasst, da diese Telemedien (§ 1 Rn. 27 f.) sind und § 15 Abs. 1 insoweit keine Anwendung findet.

**bb) Ausnahme abgeschotteter Ladengeschäfte.** Für die gesetzliche 26  
Ausnahme von dem Vermietverbot kommt es darauf an, dass Minderjährigen bereits das Betreten durch die Außeneingänge des Ladengeschäfts verwehrt wird und diesen auch nicht von außen Einblick in das jugendgefährdende Angebot möglich ist (vgl. OLG Hamburg NJW 1992, 1184; OLG Stuttgart MDR 1987, 1047). Voraussetzung ist, dass nicht nur der Raum, in dem der Vertrieb indizierter und pornographischer Trägermedien abgewickelt wird, sondern auch alle diejenigen **Nebenräume**, die zu der betrieblichen Einheit des Geschäfts gehören, weder Minderjährigen zugänglich sind noch von ihnen eingesehen werden können (BayObLG NJW 1986, 1701, vgl. auch VGH Mannheim NJW 1987, 1445; LG Stuttgart MDR 1986, 424; BT-Drs. 10/2546 S. 23 ff). In Nebenräumen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen indizierte (und pornographische) Videoprogramme nicht abgegeben werden (VGH Mannheim, aaO.). Sog. **Automatenvideotheken** können auch dann als Ladengeschäft i. S. d. Norm angesehen werden, wenn zwar kein Ladenpersonal anwesend ist, aber technische Sicherungsmaßnahmen einen gleichwertigen Jugendschutz wie die Überwachung durch Ladenpersonal gewährleisten (BGH MMR 2003, 582 mit Anm. Liesching; a. A. BayObLG JMS-Report 1/2003, S. 57 f.; LG Stuttgart JMS-Report 6/2002, S. 60, 61 f.; Gruhl, MMR 2000, 664, 666 f.).

Zum Begriff des „Ladengeschäfts“ im Sinne dieser Vorschrift sowie im 27  
Sinne von § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB verlangt die Rspr., dass solche Räumlichkeiten **strengen Anforderungen** genügen (s. aber zu technischen Sicherungsmaßnahmen u. Rn. 29 sowie BGH MMR 2003, 582 ff. mit Anm. Liesching). Ein Geschäftslokal ist in jedem Fall nur dann ein Ladengeschäft im Sinne der vorgenannten Vorschriften, wenn es durch einen separaten Eingang von einer öffentlichen Verkehrsfläche oder von einer sonst allgemein zugänglichen Verkehrsfläche (z. B. Foyer, Ladenpassage) zu betreten ist. Das Ladengeschäft muss also **von außen zu erreichen** sein oder ein gesondertes Geschäft in einem Einkaufszentrum, einer Passage etc. sein. Nicht genügend wären einzelne Stände oder abgeschlossene Räume – auch verschiedener Inhaber – im einheitlichen Verkaufsbereich eines Geschäftes (BGH NJW 1988, 272).

Die bloße Abtrennung des Ausstellungsraumes (sog. „shop in shop“) für 28  
indizierte und schwer jugendgefährdende Trägermedien (Videokassetten), verbunden mit einem Zutrittsverbot für Minderjährige, hat der Gesetzgeber im Interesse des Jugendschutzes für **nicht ausreichend** erachtet (BT-Drs. 10/2546 S. 23 ff.). Dem diese eingeschränkte Auffassung dennoch vertretenden LG Essen (NJW 1985, 2841 = NStZ 1985, 510 m. abl. Anm. Maatz NStZ 1986, 1749) ist das BayObLG entgegengetreten (NJW 1986, 1701 = NStZ 1986, 322 = BayObLGSt 1986, 31; zuvor dieser Ansicht bereits LG Stuttgart MDR 1986, 424). Ihm folgt VGH Mannheim NJW 1987, 1445 = GewArch 1987, 37 mwN.). Das Schrifttum ist in seinen Ansichten geteilt

## JuSchG § 15 III. Abschnitt. Jugendschutz im Bereich der Medien

(wie LG Essen: v.Hartlieb, NJW 1985, 830, 832; Füllkrug, Kriminalistik 1986, 227; dagegen Führich, NJW 1986, 1156; Greger NStZ 1986, 8, 12). Das „Ladengeschäft“ kann auch in Gestalt eines entsprechend eingerichteten **LKWs** bestehen (OLG Hamm NStZ 1988, 415). Der Bundesgerichtshof (NJW 1988, 272 = JR 1989, 28 m. Anm. Greger) will die **Umstände des Einzelfalls** (räumliche Gestaltung) entscheiden lassen und hat darüber hinaus zur Frage des Verbotsirrtums (§ 17 StGB) Stellung bezogen.

- 29 Mit Greger (aaO. S. 29) wird in jedem Fall eine – wirksame – „**faktische Abschottung**“ gegenüber Minderjährigen zu fordern sein (siehe in diesem Zusammenhang LG Hamburg NJW 1989, 1046, das es für zulässig hält, wenn eine Jugendlichen zugängliche Videothek, die durch eine verschlossene Tür – sog. „Schleuse“ –, die nur vom Personal nach Ansprache durch den Kunden mit einem sog. Summer geöffnet werden kann, mit einer nur Erwachsenen zugänglichen Videothek verbunden ist, in der indizierte und pornographische Videoprogramme angeboten werden; zur Möglichkeit der strengen Trennung der **Öffnungszeiten** für „Familienvideothek“ und „Erwachsenenvideothek“; StA Konstanz MDR 1990, 742; Nikles u.a., § 15 JuSchG Rn. 29 mwN.). Nicht notwendig ist die Anwesenheit von **Aufsichtspersonal**, wenn technische Sicherungsmaßnahmen einen gleichwertigen Jugendschutz wie die Überwachung durch Ladenpersonal gewährleisten (BGH MMR 2003, 582 ff. mit Anm. Liesching; a. A. BayObLG JMS-Report 1/2003, S. 57 f.; LG Stuttgart JMS-Report 6/2002, S. 60, 61 f.; Gruhl, MMR 2000, 664, 666 f.).
- 30 Die in diesem Zusammenhang diskutierte Einhaltung der **Arbeitsstättenverordnung** (v. 20. 3. 1975, zuletzt geändert durch VO vom 12. 8. 2004 (BGBl. I S. 2179)) bleibt hiervon unberührt. In der Regel ist die Einhaltung der arbeitsstättenrechtlichen Bestimmungen unter gleichzeitiger Beachtung des JuSchG durch eine **zweckentsprechende Gestaltung** des Gewerberaumes möglich. Wird durch die Unterbindung der Einsichtnahme von außen zwangsläufig auch die Sichtverbindung nach außen verhindert, so ist gemeinsam mit dem örtlich zuständigen staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen (vgl. insb. die Ausnahmen der ArbStättV).
- 31 e) **Einfuhr im Wege des Versandhandels (Nr. 5). aa) Allgemeine Voraussetzungen.** Die Vorschrift untersagt die Einfuhr im Wege des Versandhandels (zum Versandhandelsbegriff siehe oben § 1 Rn. 32 ff.). Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB, ist allerdings entgegen der vormaligen Fassung (vgl. 4 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 6 GjSM) nicht mehr als Unternehmensdelikt ausgestaltet (hierzu sowie insb. zur kurzen presserechtlichen Verjährung bei gewerbsmäßiger Einfuhr, BGH NJW 1999, 1979, 1981). Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit dem 4. StrRG dem vormalig geltenden § 4 GjS angefügt worden und enthält nach BT-Drs. 7/514, S. 13 „ein eindeutiges Verbringungsverbot“, das ersichtlich deshalb erlassen worden ist, um die zuvor in Zusammenhang mit der Behandlung pornographischer Auslandssendungen bestehenden Streitfragen (vgl. BGHSt 23, 329) authentisch durch den Gesetzgeber zu beantworten. Die Vorschrift gibt den **Zollbehörden** die Möglichkeit, ihnen vorgelegte Post-